

Absenzen, Dispensationen und Jokertage

Rechtsgrundlage

Auszug aus dem Absenzenheft, Stand August 2020, ergänzt am 1.9.2022 (Absenzerfassung via proplan). Grundlage bilden die Bestimmungen des [Disziplinarreglements der Mittelschulen](#) vom 2. Februar 2015 sowie der [Mittelschulverordnung](#) vom 26. Januar 2000.

1. Präsenzpflicht

Die Schüler:innen sind verpflichtet, den Unterricht und alle obligatorischen Veranstaltungen regelmässig zu besuchen. Sie - sowie die Inhaber der elterlichen Sorge - bestätigen schriftlich, dass sie vom Inhalt der entsprechenden Vorschriften Kenntnis genommen haben.

2. Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Absenzen → Meldefrist: 7 Tage

Kann der/ die Schüler:in einen Vortrag bzw. eine Präsentation nicht halten oder eine andere für den aktuellen Unterricht wichtige Verpflichtung nicht erfüllen, ist die betreffende Lehrperson möglichst frühzeitig zu benachrichtigen.

Bei kurzfristigen, nicht vorhersehbaren Absenzen melden sich die Schüler:innen über proplan ab. Dabei geben sie den Grund (Unfall/ Krankheit/ Sonstiges) an sowie die voraussichtliche Absenzdauer; bei längerer Dauer erfassen sie eine neue Absenzmeldung.

Bei der Rückkehr an die Schule bringt der/ die Schüler:in das entsprechend ausgefüllte und unterzeichnete Absenzenheft mit. Dieses ist innerhalb von längstens sieben Tagen der Klassenlehrperson vorzuweisen und auf entsprechendes Verlangen auch allen anderen betroffenen Lehrpersonen.

3. Dispensationen (vorhersehbare Absenzen) → Eingabefrist: 14 Tage

Das entsprechende Gesuch ist dem für den Jahrgang zuständigen Mitglied der Schulleitung möglichst frühzeitig, mindestens aber 14 Tage im Voraus vorzulegen und anschliessend unverzüglich der Klassenlehrperson zu zeigen. Dem Eintrag im Absenzenheft ist in der Regel ein schriftliches Gesuch beizulegen.

4. Jokertage → Eingabefrist: 14 Tage

Das entsprechende Gesuch ist der Klassenlehrperson möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 14 Tage im Voraus vorzulegen. Es wird bewilligt, falls es keinen Sperrtag tangiert und insgesamt nicht mehr als zwei Kalendertage pro Schuljahr betroffen sind.

5. Regeln betreffend Sportunterricht

Schüler:innen, die an Sportlektionen nicht teilnehmen können, obwohl sie die anderen Unterrichtsstunden besuchen, melden sich vor der ersten betroffenen Sportlektion bei der Sportlehrperson. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen. Dies gilt auch im Falle von ärztlicher Dispensation.

Bis zur Volljährigkeit müssen Entschuldigungen für Absenzen sowie Gesuche betreffend Dispensationen und Jokertage von dem/ der Inhaber:in der elterlichen Sorge oder von anderen Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.

Für zusätzliche Hefte kann eine Gebühr erhoben werden.